



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

28. Mai 2021

Aktenzeichen  
01.04.07.04.02-16/2021

██████████@stk.nrw.de  
Telefon 0211 837-1315  
Telefax 0211 837 187-1509

**Evaluation von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie – Ihre IFG-Anfrage vom 6. März 2021 [#214448]**

Sehr geehrte ██████████

mit E-Mail vom 6. März 2021 haben Sie um Übersendung verschiedener Informationen zur Evaluation von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie gebeten und in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2020 (1 BvQ 28/20) verwiesen, wonach ein (vorübergehendes) Gottesdienstverbot streng am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen ist.

Die erbetenen Informationen sind hier nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 IFG NRW vorhanden. Selbstverständlich überprüft die Landesregierung aber – den Vorgaben der Rechtsprechung entsprechend – die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 fortlaufend und passt die Regelungen insbesondere dem aktuellen Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verlauf der COVID-19-Pandemie an (so ausdrücklich § 24 Abs. 2 CoronaSchVO).

Für die verspätete Antwort auf Ihre Anfrage bitte ich um Entschuldigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
Telefax 0211 837-1150  
poststelle@stk.nrw.de  
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel  
Haltestelle Poststraße:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709